

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	23.04.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	05.05.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.05.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 "Bollstraße" für einen Teilbereich des Gebietes westlich der Sternstraße (Ortsteil Ubbedissen) - Stadtbezirk Stieghorst -
Beschluss über Stellungnahmen zum Entwurf
Satzungsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Entwurfsbeschluss BV Stieghorst 30.10.2008, UStA 04.11.2008, Drucks.-Nr. 5930

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH wird gemäß Vorlage stattgegeben. (1)
2. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie zur Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ werden beschlossen.
3. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ für einen Teilbereich des Gebietes westlich der Sternstraße im Ortsteil Ubbedissen wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
5. Der Satzungsbeschluss für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die Stadt Bielefeld aufgrund der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich nicht, da private Grundstücksfläche von der Bauleitplanung betroffen ist.

Die Initiative / der Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes geht von den betroffenen Grundstückseigentümern innerhalb des Änderungsbereiches aus.

Als Vertreter (Investor) der Interessenten / Antragsteller zur Änderung des Bebauungsplanes fungiert Herr Eckart Hanning, Sternstraße 8 A, 33699 Bielefeld.

Dieser hat sich bereit und in der Lage erklärt, die mit dieser Planung verbundenen Kosten vollständig zu tragen.

Es sind von der Bauleitplanung keine Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum betroffen.

Es fallen keine Kanalbaukosten bzw. zusätzliche Unterhaltungskosten an.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Für den Bereich westlich der Sternstraße soll die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ mit dem Ziel durchgeführt werden, innerhalb des Änderungsbereiches die zurzeit festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nach Westen zu erweitern.

Die in dem Teilbereich vorhandenen Grundstücksflächen erlauben eine Erweiterung der Baufläche zum Zwecke einer Nachverdichtung. Mit der Erweiterung wird der baulichen Ausnutzbarkeit der nördlich und südlich des Änderungsbereiches gelegenen Baugrundstücke entsprochen und somit eine Gleichbehandlung für die betroffenen Grundstücke herbeigeführt.

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf eine entsprechende Bebauungsplanänderung vor.

Mit der Anwendung des § 13 BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden, da mit der Planung der Umweltzustand des Plangebietes bzw. der benachbarten Gebiete nicht nachteilig verändert wird.

Zur Verfahrensbeschleunigung erfolgt die Änderung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 13 (2) Ziffer 3 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB ist gemäß § 4a (2) BauGB parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 13 (2) Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB erfolgt.

Zu 1., 2.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ in der Zeit vom 28. November 2008 bis einschließlich 30. Dezember 2008 ist eine Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld vorgetragen worden, der gemäß Vorlage stattgegeben wird.

Von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie zur Begründung des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen / Ergänzungen in der Zeichnung, im Text und der Begründung nicht berührt.

Zu 3., 4. und 5.

Unter Berücksichtigung von Pkt. 1. und 2. ist die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ mit den Festsetzungen und der Begründung als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	<p>7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“</p> <p>Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - und aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Satzung</p>
B	<p>7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan • Angabe der Rechtsgrundlagen und der textlichen Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Anmerkungen sowie sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt • Nutzungsplan –7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes • Nutzungsplan - Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan <p>Satzung</p>
C	<p>7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung <p>Satzung</p>